

**Pfleiderer Aktiengesellschaft  
Neumarkt**

**Entsprechenserklärung Juni 2009**

**Erklärung des Aufsichtsrats und des Vorstands der Pfleiderer Aktiengesellschaft  
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der Pfleiderer Aktiengesellschaft erklären gemäß § 161 Aktiengesetz, dass die Pfleiderer Aktiengesellschaft seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 11. Dezember 2008 den vom Bundesministerium der Justiz bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen hat sowie dass die Pfleiderer Aktiengesellschaft den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 ebenfalls mit den folgenden Ausnahmen künftig entsprechen wird:

**Kodex Ziffer 4.2.2**

Das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente wird im Arbeitsausschuss des Aufsichtsrats beschlossen und von diesem regelmäßig überprüft. Das Aufsichtsratsplenum wird über das Ergebnis dieser Beratung und Beschlussfassung zeitnah unterrichtet. Die Gesellschaft entsprach und entspricht daher nicht der Empfehlung in Ziffer 4.2.2 Absatz 1 des Kodex, nach der das Aufsichtsratsplenum auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen und es regelmäßig überprüfen soll. Die Pfleiderer Aktiengesellschaft folgt dieser Empfehlung nicht, da sich die Behandlung im Arbeitsausschuss als effizient erwiesen hat.

**Kodex Ziffer 4.2.3 Absatz 3**

Das von der Hauptversammlung im Jahr 2006 beschlossene Aktienoptionsprogramm der Pfleiderer Aktiengesellschaft sieht keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen vor. Die Gesellschaft entsprach und entspricht daher nicht der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Absatz 3 Satz 4 des Kodex, nach der bei Aktienoptionen und vergleichbaren Gestaltungen der Aufsichtsrat für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbaren soll. Die Pfleiderer Aktiengesellschaft ist dieser Empfehlung bei der Beschlussfassung im Jahr 2006 nicht gefolgt, da für einen Cap mangels hoher Volatilität des Aktienkurses nach Auffassung des Aufsichtsrats kein Bedürfnis bestand und die Kriterien für das Vorliegen von außerordentlichen, nicht vorhergesehenen Entwicklungen schwer zu bestimmen waren. Die Pfleiderer Aktiengesellschaft wird dieser Empfehlung auch weiterhin nicht folgen, da keine nachträgliche Anpassung des bestehenden Aktienoptionsprogramms aus 2006 vorgesehen ist.

#### **Kodex Ziffer 4.2.3 Absatz 4**

In den Dienstverträgen der Vorstandsmitglieder sind keine Vereinbarungen für einen Abfindungs-Cap getroffen worden. Die Gesellschaft entsprach daher nicht der früheren Anregung und jetzigen Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Absatz 4 Satz 1 des Kodex, nach der bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Die bisherige Anregung des Kodex wurde durch die Fassung des Kodex vom 6. Juni 2008, die durch Bekanntmachung im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 8. August 2008 wirksam geworden ist, durch eine Empfehlung ersetzt. Die Vorstandsmitgliederverträge sind vor dem Wirksamwerden dieser Kodexänderung geschlossen worden. Die Pfleiderer Aktiengesellschaft folgte der damaligen Anregung nicht, da die Vereinbarung solcher Abfindungs-Caps und die nachträgliche Änderung der Vorstandsverträge rechtlich problematisch ist. Zudem erschien dem Aufsichtsrat die Begrenzung der Vergütung auf eine Abfindung, die hinter der vereinbarten Vertragslaufzeit zurückbleibt, im Interesse einer Bindung der Vorstandsmitglieder für die volle Vertragslaufzeit nicht als sachgerecht.

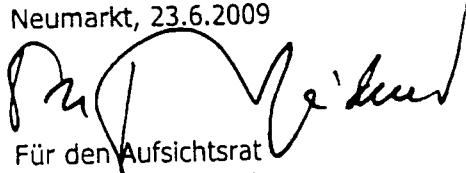
#### **Kodex Ziffer 3.10**

Im Geschäftsbericht 2008 wurden die Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex nicht weiter erläutert. Die Gesellschaft entsprach daher nicht der Empfehlung in Ziffer 3.10 Satz 2 des Kodex, nach der zu dem im Geschäftsbericht enthaltenen Corporate Governance Bericht auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex gehören soll. Die Pfleiderer Aktiengesellschaft unterließ die weitere Erläuterung aus redaktionellen Gründen. Vorstand und Aufsichtsrat erklären jedoch, dass die Gesellschaft dieser Empfehlung des Kodex künftig entsprechen wird.

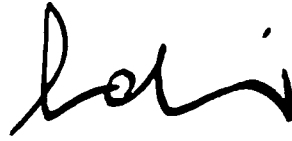
#### **Kodex Ziffer 6.6**

Nach Ziffer 6.6 des Kodex soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern im Corporate Governance Bericht angegeben werden, wenn der Besitz direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat angegeben werden. Die Gesellschaft entsprach diesen Empfehlungen nicht, da aus rechtlichen Gründen Zweifel an der Überschreitung der 1 %-Grenze in Ziffer 6.6 des Kodex bestanden. Vorstand und Aufsichtsrat erklären jedoch, dass die Gesellschaft diesen Empfehlungen des Kodex künftig entsprechen wird.

Neumarkt, 23.6.2009



Für den Aufsichtsrat  
Ernst-Herbert Pfeleiderer



Für den Vorstand  
Hans H. Overdiek

